

## 1525

### **Antrag des Kärntner Landtages auf Erklärung des Mandatsverlustes eines Landtagsabgeordneten. Wirkung der freiwilligen Zurücklegung.**

E. v. 13. Dezember 1946, Z. W II-2/46.

**Der Antrag wurde abgewiesen.**

#### **Entscheidungsgründe:**

Wie der Verfassungsgerichtshof schon in einem analogen Fall unterm 16. März 1925 (Slg. Nr. 408) ausgesprochen hat, ist ein Antrag auf Mandatsverlust gegenstandslos, wenn der Gewählte sein Mandat vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes freiwillig zurückgelegt hat. Da feststeht, daß K. dem Präsidium des Kärntner Landtages schon am 5. August 1946 den Mandatsverzicht erklärt hat, mußte der Antrag des Kärntner Landtages auf Mandatsverlust als gegenstandslos abgewiesen werden.

## 1526

### **Beschwerde wegen Verletzung des Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz. Bescheid der Austria Tabakwerke A. G. Beschwerde gegen den „Staat“. Maßnahmen der Bewirtschaftung und Gleichheitsgrundsatz. Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof.**

E. v. 11. Februar 1947, Z. B 12/46.

**Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der Antrag auf Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof wird zurückgewiesen.**

#### **Aus dem Tatbestand:**

F. Sch. erhielt bis einschließlich der 16. Versorgungsperiode keine Raucherkarte mit der Begründung, als Frau über 55 Jahre habe sie keinen Anspruch, H. S. erhielt seit Beginn der 10. Versorgungsperiode nur eine Frauenraucherkarte, ihr Verlangen nach Männerraucherkarte war abgewiesen worden.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Beschwerdeführerinnen sind zur Einbringung der Beschwerde als österreichische Staatsbürgerinnen legitimiert.

Die Beschwerde ist rechtzeitig überreicht, der Instanzenzug erschöpft, da der Bescheid der Austria Tabakwerke A. G. (vormals österreichische Tabakregie) im vom Bundesministerium für Finanzen übertragenen Wirkungsbereich ergangen ist. Die Beschwerdeführerin S. hat in ihrer unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung überreichten Eingabe im Gegensatz zu einer früheren Eingabe als belangte Gegenpartei den „Staat“ bezeichnet, der im Verfahren durch eine zuständige

höchste Behörde vertreten sei, wobei die Austria Tabakwerke A. G. im vom Finanzministerium übertragenen Wirkungskreis ein Teilamt dieses Ministeriums sei. Ferner erklärte sie in dieser Eingabe, daß sich die Beschwerde gegen alle Bescheide richte, deren Aufhebung in ihr begehrt wurde. Zu diesem Punkte sei nur in Kürze bemerkt, daß gemäß Art. 144 (1) des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen Bescheide (Entscheidungen oder Verfügungen) der Verwaltungsbehörden erkennt und zwar nach Erschöpfung des Instanzenzuges, sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Bescheid in diesem Sinne konnte von den Beschwerdeführerinnen nur der Bescheid der Austria Tabakwerke A. G. (vormals österreichische Tabakregie) im vom Bundesministerium für Finanzen übertragenen Wirkungskreis angefochten werden. Der Verfassungsgerichtshof hat daher auch die Beschwerde als gegen diesen Bescheid gerichtet aufgenommen.

Die Beschwerdeführerinnen machen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes der Gleichheit vor dem Gesetz geltend (Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142 und Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929).

Bei Beurteilung der Beschwerde ist von nachstehenden Erwägungen auszugehen und zunächst folgende Bemerkung voranzuschicken:

Der von den Beschwerdeführerinnen ursprünglich angefochtene Bescheid war die mündliche Bekanntgabe, daß ihnen ein Anspruch auf eine Raucherkarte nach den erlassenen Verteilungsvorschriften nicht zustehe. Diese Verbescheidung haben sie in einer als Berufung bezeichneten Eingabe angefochten, worauf die Austria Tabakwerke A. G. im vom Finanzministerium übertragenen Wirkungsbereich den nunmehr beim Verfassungsgerichtshof angefochtenen Bescheid erließ. Der individuelle Verwaltungsakt der Abweisung ihres Begehrens ist zu unterscheiden von der generellen Verteilungsnorm. Die Abweisung entspricht den Anordnungen der Verteilungsnorm und war daher in ihr begründet. Die von der Beschwerde behauptete Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes wäre daher durch die generelle Verteilungsvorschrift verursacht. Eine Stattgebung der Verfassungsgerichtshofbeschwerde und Aufhebung des angefochtenen Bescheides würde zur Voraussetzung haben, daß vorher die generelle Verteilungsnorm als gesetzwidrig erklärt und aufgehoben würde. Diese Verteilungsvorschrift ist eine für die Allgemeinheit bestimmte Regelung und hat daher materiell den Charakter einer Verordnung, mag sie auch formell nicht als solche bezeichnet, bzw. erlassen sein. Die Anfechtung von Verordnungen aber steht dem einzelnen Staatsbürger nicht zu. Sie kann gemäß Art. 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes in

der Fassung von 1929 nur auf Antrag eines Gerichtes, bzw. — nach Lage des Falles — der Bundes- oder einer Landesregierung erfolgen, oder es kann der Verfassungsgerichtshof, sofern eine Verordnung die Voraussetzung eines Erkenntnisses dieses Gerichtshofes bilden soll, von Amts wegen über die Frage der Gesetzwidrigkeit einer Verordnung erkennen. Der Verfassungsgerichtshof sah sich jedoch im vorliegenden Falle nicht veranlaßt, in eine Prüfung dieser Frage einzutreten.

Die gegenständlichen Verteilungsnormen gehören zu den Vorschriften über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen. Es liegt in der Natur der Sache, daß jede solche Vorschrift im Interesse einer rationellen Verteilung der vorhandenen Vorräte der Bevölkerung überhaupt oder auch nur bestimmten Teilen der Bevölkerung unliebsam empfundene Lasten auferlegen muß. Es liegt weiter in der Natur der Sache, daß jede solche Verteilungsvorschrift, auch dem Willen der Verfassung entsprechend (vgl. Art. 10, Abs. 1, Punkt 15, letzte Post), die Verteilung der vorhandenen Vorräte nach dem Bedarf der verschiedenen Bevölkerungskreise vornehmen muß. Die staatliche Verwaltung wird aber diese Verteilung niemals nach den individuellen Wünschen und tatsächlichen Bedürfnissen der einzelnen Staatsbürger, sondern immer nur mit der Zielrichtung einer möglichst gerechten Berücksichtigung aller Staatsbürger nach einem sachlich gerechtfertigten objektiven Maßstab vornehmen können. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes könnte in einer solchen Maßnahme nur dann erblickt werden, wenn in Wahrheit nicht dieser, nach allgemeinen Momenten geschätzte Bedarf, sondern andere in der Qualität der betreffenden — bevorzugten oder benachteiligten — Gruppen gelegene Momente erwiesenermaßen den Grund für die Differenzierung bilden würden.

Im vorliegenden Fall wäre daher für den Verfassungsgerichtshof ein Anlaß dafür, die Gesetzmäßigkeit der gegenständlichen Verteilungsnormen in Zweifel zu ziehen und von Amts wegen in die Prüfung dieser Verordnungen einzugehen, nur dann gegeben gewesen, wenn die ungleiche Beteiligung der Männer und Frauen erwiesenermaßen nicht im Interesse einer möglichst gerechten Bedarfsdeckung, sondern aus anders garteten Erwägungen erfolgt wäre. Nur dann könnte davon gesprochen werden, daß Art. 7 B.-VG verletzt wurde, der Vorrechte des Geschlechtes ausschließt. Tatsächlich hat jedoch die belangte Behörde in durchaus glaubwürdiger Weise diese Ungleichheit der Beteiligung damit begründet, daß der Bedarf der Männer an Rauchwaren, nach dem allgemeinen Durchschnitt — im ganzen Bundesgebiet — gemessen, ein Vielfaches von dem der Frauen beträgt. Diese Ausführungen halten sich nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes mit den Erfahrungen

des täglichen Lebens — immer die Verhältnisse im ganzen Bundesgebiet betrachtet — durchaus im Einklang.

Die belangte Stelle ist bei Aufteilung der Tabakwaren auf Grund der gemachten Erfahrungen vorgegangen. Eine so ermittelte Verteilungsgrundlage ist aber keine willkürliche, sie fußt auf objektiven Merkmalen und beinhaltet daher nicht die Einräumung eines Vorrechtes an das männliche Geschlecht. Nur letzteres wird durch die Bestimmungen der Bundesverfassung ausgeschlossen, dagegen soll durch diese nicht eine unterschiedslose Gleichstellung der Geschlechter in allen Fragen herbeigeführt werden. Tatsächlich weist sowohl die Gesetzgebung als auch die Praxis in manchen Fällen ausdrücklich eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter auf, die bald diesem, bald jenem Geschlecht eine Begünstigung einräumt und, wenn sie in objektiven Merkmalen begründet ist oder aus der Natur und Eigenart des betreffenden Geschlechtes sich ergibt, keines Verfassungsgesetzes zu ihrem rechtlichen Bestande bedarf.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Hinsichtlich der Zurückweisung des Eventualantrages der Beschwerdeführerinnen auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144, Abs. 2, Bundes-Verfassungsgesetz 1929, in der Fassung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 1946, B. G. Bl. Nr. 211/46, ist darauf hinzuweisen, daß Art. 144 eine solche Abtretung an die Voraussetzung knüpft, daß es sich nicht um einen Fall handelt, der nach Art. 129, Abs. 5 (jetzt Art. 133), von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist. Ein solcher Fall liegt aber hier vor, da die Beschwerde den angefochtenen Bescheid ausschließlich wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes der Gleichheit vor dem Gesetz anfiicht und die Verletzung eines anderen Rechtes gar nicht behauptet. Die Angelegenheiten, betreffend die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte sind aber von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 133, Punkt 1, ausgeschlossen, da diese Fragen gemäß Art. 144 zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören und hierüber mit dem vorliegenden Erkenntnis abgesprochen wurde.

## 1527

**Beschwerde wegen Verletzung des Eigentumsrechtes durch Anforderung einer Wohnung (Einweisung in eine Wohnung). Geltung und Anwendungsbereich des Reichsleistungsgesetzes.**

E. v. 11. Februar 1947, Z. B 20/46.

**Der Beschwerde wurde Folge gegeben.**